

Verordnung der Gemeinde Oberammergau über Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen als Kur-, Ausflugs- und Erholungsort

Vom 21.11.2017

Die Gemeinde Oberammergau erlässt aufgrund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) und der Ladenschlussverordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 21.05.2003 (GVBl. S. 340) folgende

Verordnung:

§ 1

Betroffene Verkaufsstellen

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf diejenigen Verkaufsstellen, in denen eine oder mehrere der in § 2 Abs. 1 genannten Waren, im Verhältnis zu ihrem Gesamtumsatz, in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 2

Warenumfang, Anzahl der verkaufsoffenen Tage, Öffnungszeiten

- (1) Im Gemeindegebiet dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse (im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an den in Abs. 2 näher bezeichneten Sonn- und Feiertagen verkauft werden.
- (2) Die abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss freigegebenen Sonn- und Feiertagen sind:

Heilige Drei Könige

Sonntag in der Zeit zwischen dem 02. - 05. Januar

Faschingssonntag

Palmsonntag

Ostersonntag

Ostermontag

1. Adventssonntag (soweit dieser nicht in den Monat Dezember fällt)

2. Weihnachtsfeiertag

Sonntag zwischen Weihnachten (Heilig Abend) und Neujahr.

Zusätzlich sind alle Sonn- und Feiertage in den Monaten Mai bis Oktober mit nachstehenden Beschränkungen freigegeben: die Gesamtzahl aller freigegebenen Sonn- und Feiertage für das Kalenderjahr dürfen 40 Tage - einschließlich der in Abs. 2 und der auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) angeordneten Tage - nicht überschreiten.

- (3) Die Öffnungszeiten werden auf 10:30 Uhr bis 18:30 Uhr festgesetzt. Dieser Zeitraum verkürzt sich entsprechend, wenn die Hauptgottesdienstzeiten innerhalb dieser Öffnungszeiten liegen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Verkaufsstelle entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und b) zuwiderhandelt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie gilt längstens 20 Jahre.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.2014 außer Kraft.

Oberammergau, den 21.11.2017



Arno Nunn
1. Bürgermeister

